

Testatexemplar
über die freiwillige Prüfung
des Konzernabschlusses
zum 31. Dezember 2017
der
Limes Schlosskliniken Gruppe
Köln

B-S-H Collegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Limburger Str. 1
50672 Köln

Ausfertigung Nr.: 1/1

Limes Schlosskliniken Gruppe
Gruppe
Kaiser-Wilhelm-Ring 26

50672 Köln

Anlagenverzeichnis	1
1. Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017	2
2. Konzerngewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	5
3. Konzernanhang	6
4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	13
5. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	15

Limes Schlosskliniken Gruppe
Gruppe
Kaiser-Wilhelm-Ring 26

50672 Köln

Anlagen

KONZERNBILANZ

Limes Schlosskliniken Gruppe
Gruppe
Köln

zum

31. Dezember 2017

AKTIVA	Euro	Euro	Euro	Euro	PASSIVA
Übertrag		7.813.021,74	Übertrag	90,19	17.250,00
III. Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00		489.380,08	
B. Umlaufvermögen				<u>9.290.963,36</u>	9.780.433,63
I. Vorräte					
Fertige Erzeugnisse und Waren		5.921,00			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	749.094,65				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>807.754,76</u>				
- Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		1.556.849,41			
Euro 799.712,26					
Übertrag		<u>9.375.792,15</u>	Übertrag		<u>9.797.683,63</u>

KONZERNBILANZ
Limes Schlosskliniken Gruppe
Gruppe
Köln

zum

31. Dezember 2017

AKTIVA	Euro	Euro	Euro	Euro	PASSIVA
Übertrag		9.375.792,15	Übertrag		9.797.683,63
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		416.310,87			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.580,61			
		9.797.683,63			9.797.683,63
		9.797.683,63			9.797.683,63

KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

**Limes Schlosskliniken Gruppe
 Gruppe
 Köln**

	Euro
1. Umsatzerlöse	6.536.146,01
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	<u>4.280,00</u>
3. Gesamtleistung	6.540.426,01
4. Sonstige betriebliche Erträge	
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	600,00
b) Übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>159.168,98</u>
	159.768,98
5. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	357.711,57
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.315.081,71</u>
	1.672.793,28
6. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	2.559.470,21
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>507.611,72</u>
	3.067.081,93
- Davon für Altersversorgung Euro 738,60	
7. Abschreibungen	
Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	229.890,93
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Raumkosten	1.203.205,29
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	31.316,36
c) Reparaturen und Instandhaltungen	206.080,41
d) Fahrzeugkosten	46.249,93
e) Werbe- und Reisekosten	433.880,69
f) Verschiedene betriebliche Kosten	523.298,64
g) Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.800,00</u>
	2.445.831,32
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	537.645,57
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>180,00-</u>
11. Ergebnis nach Steuern	1.252.868,04-
12. Sonstige Steuern	<u>132,75</u>
13. Jahresfehlbetrag	1.253.000,79

Konzernanhang

Limes Schlosskliniken Gruppe
Köln

Konzernanhang 2017

Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017

1. Grundlagen und Konsolidierungsgrundsätze

Der vorliegende Konzernabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches §§ 290 ff. aufgestellt. Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die Wertangaben werden, soweit nicht anders angegeben, jeweils in Tausend Euro (T€) angegeben.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses konnte von Going Concern ausgegangen werden, da diese Prämisse auch für die Einzelabschlüsse der konsolidierten Unternehmen zum Tragen kam. Die sich positiv entwickelnde Ertragslage wird schon in 2018 auch auf Konzernebene zu einer gestärkten Eigenkapitalsituation führen.

Das Mutterunternehmen wurde mit Vertrag vom 01. Dezember 2005 unter der Firma Limes Schlosskliniken AG (vormals GMF Capital AG) gegründet und am 07. Dezember 2005 ins Handelsregister eingetragen. Zum 30. Juli 2015 wurde beschlossen die Firma zu ändern und auch den Sitz der Gesellschaft nach Köln zu verlegen.

In diesem Konzernabschluss sind das Mutterunternehmen (kurz „Limes AG“) und die Tochterunternehmen Limes Schlosskliniken Rostocker Land GmbH (kurz „Limes RL GmbH“) und Limes Schlosskliniken Heiligenhoven GmbH (kurz „Limes Heiligenhoven GmbH“) mit ihrem Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 einbezogen.

Limes AG hält 100 % des Stammkapitals der Limes RL GmbH in Höhe von 25.000,00 € und 100 % des Stammkapital der Limes Heiligenhoven GmbH in Höhe von 25.000,00 €. Die Differenz zwischen Anschaffungswert bei der Limes AG und dem Eigenkapital von Limes RL GmbH und Limes Heiligenhoven GmbH ist, soweit sie auf stillen Reserven oder Lasten beruht, den Vermögensgegenständen und Schulden der Tochterunternehmen zugeordnet. Der verbleibende Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert.

Konzerninterne Geschäftsvorfälle sind eliminiert, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Erträge und korrespondierende Aufwendungen zwischen Limes AG und Limes RL GmbH und Limes Heiligenhoven GmbH sind verrechnet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige, lineare Abschreibungen vermindert.

Der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Erstkonsolidierung von Limes RL GmbH und Limes Heiligenhoven GmbH wird über 10 Jahre abgeschrieben. Die voraussichtliche Nutzungsdauer von 10 Jahren liegt im Rahmen einer vertretbaren Nutzungseinschätzung, der keine besonderen Umstände entgegenstehen.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt,

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig nach der linearen Methode abgeschrieben. Die Nutzungsdauern richten sich bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung nach den steuerlichen AfA-Tabellen.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von € 410,00 werden im Jahr des Zugangs sofort als Aufwand erfasst.

2.2 Umlaufvermögen

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Erkennbaren Einzelrisiken wird durch angemessene Wertberichtigungen Rechnung getragen.

2.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2.5 Latente Steuern

Unter Berücksichtigung von § 306 S.3 i. V. m. § 301 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches bleibt der Ansatz von latenten Steuern unberücksichtigt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel (nachfolgend) dargestellt.

3.2 Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig. Mit Ausnahme eines Teilbetrages von TE 799 für Kautionen sind sämtliche sonstigen Vermögensgegenstände innerhalb eines Jahres fällig.

Limes Schlosskliniken Gruppe
Köln

Konzernanhang 2017
Blatt 3

3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten werden für Zahlungen gebildet, die Aufwendungen für Zeiträume nach dem Stichtag betreffen.

3.4 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Aufbewahrungsverpflichtungen (TE 1) und Jahresabschlusserstellung (TE 16) gebildet.

3.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeitspositionen haben folgende Restlaufzeiten:

	31. 12.2017		
	Betrag €	bis zu 1 Jahr	1 - 5 Jahre
Verbind. geg. Kreditinstituten	90,19	90,19	0
Erhaltene Anzahlungen	0	0	0
Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	489.380,08	489.380,08	0
Verbindl. geg. verbundenen Unternehmen	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	9.290.963,36	2.290.963,36	7.000.000,00

Keine der Verbindlichkeiten ist durch (Grund-)Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten ausschließlich Erlöse für medizinische und pflegerische Leistungen in Höhe von TE 6.536.

Limes Schlosskliniken Gruppe
Köln

Konzernanhang 2017
Blatt 4

4.2 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Auf Grund der Verlustvorträge in sämtlichen Gesellschaften fallen keine Steuern vom Einkommen und Ertrag an.

5. Sonstige Angaben

5.1 Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter (rollierender Durchschnitt über 12 Monate):

	Berichtsjahr
Vollzeitkräfte	71
Teilzeit- und Aushilfskräfte	17
Auszubildende	2

5.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristig abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen in Höhe von T€ 15.583.

5.3 Finanzierungsinstrumente

Die Limes Schlosskliniken AG hat am 02.03.2018 eine Erhöhung des Stammkapitals von € 229.670,00 um € 22.967,00 auf € 252.637,00 vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden € 2.181.865,00 in die freie Kapitalrücklage im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingezahlt.

Die GMF Capital GmbH hat auf ihren Zinsanspruch in Höhe von € 220.478,00 aus den Darlehen für das Jahr 2016 verzichtet. Der Zinsverzicht ist an einen Besserungsschein gekoppelt. Die Zinsansprüche leben wieder auf, wenn die Limes Schlosskliniken AG auf konsolidierter Basis länger als zwei Monate operativen Gewinn ausweist, auf jeden Fall aber bis Ende 2018.

Die Wandeldarlehen in Höhe von 5.500.000,00 € sind zum 31.12.2018 fällig. Sie werden zu diesem Zeitpunkt entweder in Eigenkapital umgewandelt, oder zurückgezahlt.

5.4 Geschäftsführung

Dr. Frank, Gert Michael, Hamburg (Vorstand) einzelvertretungsberechtigt
von Bergmann-Korn, Richard, Frankfurt am Main (Vorstand)

Limes Schlosskliniken Gruppe
Köln

Konzernanhang 2017
Blatt 5

Die Schutzklausel des § 314 Abs. 3 Satz 2 HGB i.V.m. § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch
genommen

5.5 Gesellschafter

GMF Capital GmbH	90,59 % (Es wird <u>kein</u> Konzernabschluss erstellt)
Streubesitz	9,41 %

Köln, 27. September 2018



Dr. Frank, Gert Michael

Entwicklung des Konzern-Anlagevermögens vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017											
	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Kumulierte Abschreibung				Buchwerte				
	01.01.2017	Zugänge	Abgänge	31.12.2017	01.01.2017	Zugänge	Abgänge	31.12.2017	01.01.2017	31.12.2017	
EDV - Software	119.247,37	4.176,80	0,00	123.426,12	52.814,32	40.852,80	0,00	92.867,12	66.433,00	30.559,00	
Geschäfts- oder Firmenwert	95.000,00	6.215.162,74	0,00	6.310.162,74	25.334,00	19.000,00	0,00	44.334,00	68.665,00	6.265.828,74	
Geldwerte Anziehungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Immaterielle Vermögensgegenstände	214.247,37	6.219.341,54	0,00	6.433.588,86	78.148,32	59.852,80	0,00	197.201,12	136.099,00	6.296.387,74	
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.182.065,58	0,00	0,00	1.182.065,58	48.253,58	59.104,00	0,00	108.357,58	1.132.812,00	1.073.708,00	
technische Anlagen und Maschinen	73.592,29	0,00	0,00	73.592,29	10.727,29	10.080,00	0,00	20.807,29	62.865,00	52.785,00	
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	608.399,76	23.755,13	0,00	632.154,89	140.359,76	101.654,13	0,00	242.013,89	468.040,00	390.141,00	
Sachanlagen	1.864.057,63	23.755,13	0,00	1.887.812,76	200.340,63	170.838,13	0,00	371.178,76	1.663.717,00	1.516.634,00	
Anlagevermögen	2.078.304,95	6.243.096,67	0,00	8.321.401,62	278.488,95	219.890,93	0,00	508.379,88	1.789.816,00	7.813.021,74	

Für den Konzernabschluss der Limes Schlosskliniken Gruppe zum 31.12.2017 in der Fassung der Anlage 1 bis 3 dieses Berichts haben mir mit Datum vom 28.09.2018 in einem gesonderten Testatexemplar folgenden Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Limes Schlosskliniken Gruppe

Wir haben den von der Limes Schlosskliniken Gruppe aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Köln, 28.09.2018

B-S-H Collegen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm.
Ralf Chr. Bühler
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.